

Als die Klägerin im letzteren Verfahren nach Ablauf von drei Jahren erneut die Weiterzahlung von Unterhalt unter Berufung auf § 14 EheVO beehrte, wäre zunächst zu prüfen gewesen, ob dies rechtlich überhaupt möglich ist. Die wiederholte Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach dieser Gesetzesbestimmung muß, um ungerechtfertigte Härten zu vermeiden, zumindest in den Fällen für zulässig angesehen werden, in denen im ersten Rechtsstreit der Unterhaltsberechtigte auf unbegrenzte Zeit Unterhalt beantragte, aber das Gericht in der Annahme, daß zufolge besonderer Umstände die Bedürftigkeit in absehbarer Zeit entfallende, nur einen zeitlich begrenzten Unterhalt zubilligte, und sodann diese Bedingungen ohne Verschulden des betroffenen Ehegatten nicht eintreten. Ferner ist es notwendig, daß die weitere Unterhaltsklage unverzüglich nach Ablauf der Unterhaltsberechtigung erhoben wird, sofern der Verpflichtete nach Aufforderung nicht freiwillig weiterzahlt. Diese Voraussetzungen waren im Verfahren F 465/61 gegeben. Die Klägerin hatte im Jahre 1958 auf unbeschränkte Zeit Unterhalt begehrt. Das Kreisgericht hat die Unterhaltsdauer beschränkt, da es der Annahme war, daß sie ab 1961 Invalidenrente beziehen werde. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Daß die Klägerin hieran ein Verschulden trifft, ist vom Verklagten nicht behauptet und vom Kreisgericht auch nicht erörtert worden. Sie hätte allenfalls dann unbillig gehandelt, wenn sie im Jahre 1956 tatsächlich eine freiwillige Invaliden- oder Altersversicherung abgeschlossen und ihre Anwartschaft nicht aufrechterhalten hätte, obwohl ihr die Zivilkammer für Versicherungszwecke ausdrücklich monatlich 10 DM zum Mindestrentensatz als Unterhalt zugebilligt hat. Das ist noch zu prüfen. Bei Feststellung eines derartigen Versicherungsabschlusses wäre aber auch noch zu untersuchen, ob der Rentenfall überhaupt schon eingetreten wäre. Hatte jedoch die Klägerin eine solche Rentenversicherung nicht abgeschlossen, so kann ihr die Zahlung weiteren Unterhalts nicht allein deshalb versagt werden, da die geschiedene unterhaltsberechtigte Ehefrau in der Regel hierzu nicht verpflichtet ist

(Urteil des OG vom 6. September 1962 — 1 ZzF 49/62). Trifft die Klägerin kein Verschulden daran, daß die angenommene Rentenberechtigung nicht eingetreten ist, so rechtfertigt es der vom Kreisgericht festgestellte Sachverhalt, den Verklagten gem. § 14 EheVO dem Grunde nach zur Unterhaltsgewährung an die Klägerin auch weiterhin zu verpflichten. Sie steht jetzt im 56. Lebensjahre und ist zu 70 % erwerbsgemindert. Deshalb kann sie auf eine Berufstätigkeit nicht mehr verwiesen werden und ist tatsächlich auch nicht in der Lage, sich einen eigenen Erwerb zu schaffen. Aus diesem Grunde erhielt sie auch, da die Voraussetzungen hierfür Vorlagen, bis zur Entscheidung des Unterhaltsprozesses Fürsorgeunterstützung. Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von über 600 DM ist der Verklagte selbst unter Berücksichtigung seiner Pflichten gegenüber seiner jetzigen Ehefrau in der Lage, einen angemessenen Unterhaltsbeitrag für die Klägerin zu leisten. Das ist im Gegensatz zur Auffassung des Kreisgerichts auch aus anderen Gründen nicht unzumutbar. Daß der Grad der Arbeitsfähigkeit der Klägerin in den Jahren nach der Ehescheidung noch geringer geworden ist und die Invaliditätsgrenze unterschritten hat, bedeutet allein, daß sie weniger denn je in der Lage ist, einen ihren Unterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nachzugehen. Zur Begründung des Wegfalls der Unterhaltspflicht des Verklagten kann dieser Umstand schon deshalb nicht herangezogen werden, weil die gleichen Voraussetzungen bereits bei der Zubilligung weiteren Unterhalts im Jahre 1959 vorgelegen haben und seinerzeit zu Recht als kein hinreichender

Grund für eine Klagabweisung angesehen wurden. Andererseits sind erhöhte Aufwendungen des Verklagten zufolge eigener Krankheit nach Überprüfung des notwendigen Umfangs bei der Festsetzung der Unterhaltshöhe natürlich zu berücksichtigen. Zum völligen Wegfall der Unterhaltsberechtigung der Klägerin können sie jedoch bei dem festgestellten Einkommen des Verklagten nicht führen. In diesem Zusammenhang ist auch noch zu prüfen, ob und in welcher Höhe er wegen seiner Berufskrankheit Teilinvalidenrente bezieht. Wenn diese auch bei der Festsetzung des Unterhalts für die Klägerin unmittelbar außer Betracht zu bleiben hat, so ist doch gerade eine solche Rente mit dazu bestimmt, erhöhte Aufwendungen zur Erhaltung der Arbeitskraft auszugleichen.

Die Unzumutbarkeit der weiteren Unterhaltszahlung läßt sich auch nicht damit begründen, daß der Verklagte der Klägerin den ehelichen Hausrat überlassen habe, zumal aus dem Vergleich vom 2. Oktober 1956 nicht hervorgeht, in welchem Umfange ihm Ansprüche überhaupt zugestanden haben. Kein Versagungsgrund ist auch die Tatsache, daß die Parteien bereits seit dem Jahre 1953 getrennt leben. Ältere, stark erwerbsgeminderte geschiedene Ehefrauen werden nur noch in Ausnahmefällen eine geeignete zumutbare Berufstätigkeit aufnehmen können. Ist das nicht möglich, kann die Unzumutbarkeit der Unterhaltszahlung des leistungsfähigen Ehemannes nicht damit begründet werden, daß er bereits für eine längere Zeit zur Unterhaltsgewährung verpflichtet gewesen sei. Das ist besonders dann abzulehnen, wenn die geschiedene Ehefrau keine wesentlichen Ursachen zum Zerfall einer langdauernden Ehe gesetzt hat. Denn es darf nicht völlig übersehen werden, daß der Verklagte nach jahrzehntelanger Ehe die gesundheitlich geschwächte Klägerin nur deshalb verließ, weil er ein Verhältnis zu einer anderen Frau unterhielt.

Da das Urteil des Kreisgerichts vom 28. März 1962 — F 465/61 — § 14 EheVO verletzt, war es aufzuheben und die Sache in entsprechender Anwendung des § 565 Abs. 1 ZPO zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

§ 1591 BGB; Richtlinie Nr. 6 des Obersten Gerichts.

1. Die Ehelichkeit des Kindes kann nicht allein mit dem Nachweis widerlegt werden, daß die Mutter außer mit ihrem Ehemann auch noch mit einem anderen Manne Beiwohnungen in der Empfängniszeit gehabt hat. Es ist vielmehr zu beweisen, daß der Ehemann „offenbar unmöglich“ der Vater des Kindes sein kann.

2. Der Gebrauch von Schutzmitteln beim Geschlechtsverkehr ist weder allein noch im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln geeignet, eine Empfängnis mit der für den Nachweis der Nichtehelichkeit notwendigen Sicherheit auszuschließen.

3. Versagen alle anderen Beweismittel, so kann in der Regel durch ein erbbiologisches Gutachten allein der Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit einer Vaterschaft nicht erbracht werden.

OG, Urt. vom 9. Mai 1963 - 1 ZzF 17/63.

Die Klägerin ist die Mutter des während ihrer Ehe mit dem Gießereiarbeiter Willi G. am 6. März 1961 geborenen Verklagten.

Sie hat am 20. Oktober 1961 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Kreisgerichts M. die Ehelichkeitsanfechtungsklage erhoben, die dem Pfleger des Verklagten, der zum Antrag der Klägerin keinen Gegenantrag gestellt hat, am 3. November 1961 zugestellt worden ist.

Die Klägerin hat vorgetragen: Während der Empfängniszeit des Verklagten, die vom 8. Mai bis 6. September 1960 gelaufen sei, habe sie einmal mit dem Angestellten Werner L. Geschlechtsverkehr gehabt, der allein als Erzeuger des Kindes in Betracht komme, obwohl ihr in dieser Zeit auch ihr Ehemann beigezogen habe.